

OTIF/RID/RC/2023/43
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/43)

4. Juli 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt werden

Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieses Dokument befasst sich mit der Aufnahme einer Lösung für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt werden, und zwar für Fälle, in denen die Vorschriften für zusammengesetzte Verpackungen nicht ausreichen, um alle in der Abfallwirtschaft auftretenden möglichen Varianten abzudecken, bei denen oft nur die Innenverpackungen verfügbar sind, die durch eine geeignete Außenverpackung ergänzt werden müssen.

Zu treffende Entscheidung:

Aufnahme eines neuen Absatzes 4.1.1.5.3.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2023/20
Bericht OTIF/RID/RC/2023-A –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/168 Absatz 48

Einleitung

1. Der Absatz 4.1.1.5.1 sieht bestimmte Varianten von Innenverpackungen vor, ohne dass die Außenverpackung erneut geprüft werden muss.
2. Der Absatz 6.1.5.1.7 legt besondere Prüfvorschriften für Außenverpackungen fest, in denen Varianten von Innenverpackungen verpackt sind.
3. Originalprodukte werden in einer zusammengesetzten Verpackung verpackt, die speziell für diesen Zweck geprüft ist (siehe Abschnitt 6.1.5 RID/ADR). Bei der Abfallsammlung ist oft nur die Innenverpackung vorhanden (siehe Abbildungen). Diese Abfälle müssen nach ihren gefährlichen Eigenschaften sortiert und unter Einhaltung aller Vorschriften des RID/ADR verpackt werden.
4. Die in Absatz 4.1.1.5.1 vorgesehenen Varianten und sogar die Vorschriften des Absatzes 6.1.5.1.7 sind für die Abfallwirtschaft zu streng, da die vorhandenen Varianten von Innenverpackungen viel breiter gefächert sind als die in Absatz 4.1.1.5.1 vorgesehenen oder die Verpackungen nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Zulassung gemäß Absatz 6.1.5.1.7 verwendet werden können. Auch ist es aus Sicherheitsgründen nicht realistisch, jede einzelne Verpackung, die Abfälle enthält, umzupacken. Es fehlt also eine einfache rechtliche Lösung, um die fehlende Außenverpackung zu ersetzen.
5. In Ermangelung anwendbarer Vorschriften im RID/ADR haben einige Staaten nationale Ausnahmeregelungen entwickelt, um Lösungen für die Abfallwirtschaft zu finden. Es besteht daher ein Bedarf an harmonisierten Vorschriften, die gleiche Bedingungen für alle Länder gewährleisten und internationale Beförderungen ermöglichen.
6. Die folgenden Bilder zeigen Situationen, mit denen der Abfallwirtschaftssektor täglich konfrontiert ist:



Abbildung 1: Unsortierte Abfälle, die zur Entsorgung übergeben werden



Abbildung 2: Abfälle aus Universitätslaboren, die zur Entsorgung übergeben werden

Antrag

7. Im Anschluss an die Diskussionen in der Gemeinsamen Tagung im März 2023 in Bern und in der Videokonferenz der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle am 30. Mai 2023 schlägt FEAD vor, einen neuen Absatz 4.1.1.5.3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

- "4.1.1.5.3** Bei der Beförderung von Abfällen von der Sammelstelle zur Zwischen- oder Behandlungsanlage dürfen Innenverpackungen unterschiedlicher Größe und Form, die flüssige oder feste Stoffe enthalten, in einer Außenverpackung zusammengepackt werden, wenn die folgenden Vorschriften erfüllt sind. Diese Vorschriften gelten nicht für Stoffe der Klassen 1, 2, 6.2 und 7 sowie für Abfälle, die unter bereits an anderer Stelle im RID/ADR beschriebene besondere Vorschriften fallen:
- a) auf der Grundlage der Kenntnisse über die Zusammensetzung der Abfälle und der physikalischen und chemischen Eigenschaften der festgestellten Bestandteile muss der Inhalt jeder Innenverpackung gemäß den Zuordnungskriterien des Teils 2, soweit erforderlich einschließlich des Absatzes 2.1.3.5.5, festgestellt werden;
 - b) wenn es sich bei der Außenverpackung um eine Verpackung handelt, so muss diese für die Verpackungsgruppe I geprüft sein; wenn es sich bei der Außenverpackung um ein Großpackmittel (IBC) oder eine Großverpackung handelt, so muss diese für die Verpackungsgruppe II geprüft sein;
 - c) die Außenverpackung muss eine der folgenden sein:
 - (i) Codes für Verpackungen 1H2, 1A2, 3A1, 3H2, 4A, 4H1 und 4H2 (einschließlich der unter den Bedingungen des Absatzes 6.1.5.1.7 geprüften),
 - (ii) Codes für Großpackmittel (IBC) 11A, 11H1 und 11H2,
 - (iii) Codes für Großverpackungen 50A und 50H;
 - d) eine nur für feste Stoffe geprüfte Außenverpackung darf verwendet werden;
 - e) die Außenverpackung ist in der Lage, flüssige Stoffe unter normalen Beförderungsbedingungen zurückzuhalten;
 - f) es wird ausreichend Polstermaterial verwendet, um nennenswerte Bewegungen der Innenverpackungen unter normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern;

- g) wenn die Außenverpackung dazu bestimmt ist, zerbrechliche Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, aufzunehmen, müssen Mittel vorgesehen werden, so dass ein Austreten von flüssigem Füllgut nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Außenverpackung führt. Solche Rückhaltemittel können in Form von ausreichenden Mengen an absorbierendem Material und/oder anderen ebenso wirksamen Rückhaltemitteln bestehen;
- h) für Verpackungen mit den Codes 1H2, 3H2 und 4H2 gilt der Nachweis der ausreichenden chemischen Verträglichkeit als erbracht, wenn die Verträglichkeit des Werkstoffs mit den Standardflüssigkeiten im Rahmen einer Bauartprüfung und -zulassung für Verpackungen desselben Werkstoffs mit dem Code 1H1 oder 3H1 nachgewiesen wurde;
- i) in Abhängigkeit von den in jeder Innenverpackung gemäß Absatz a) festgestellten Abfällen dürfen Innenverpackungen nur von geschultem und sachkundigem Personal unter Verwendung schriftlicher Anweisungen oder Verfahren, die die Einhaltung des Unterabschnitts 4.1.1.6 und der Vorschriften für die Zusammenpackung des Unterabschnitts 4.1.10.4 gewährleisten, in einer geeigneten Außenverpackung zusammengepackt werden. Die in einer Außenverpackung enthaltenen Abfälle müssen dann der am besten geeigneten Sammeleintragung zugeordnet werden;
- j) abweichend von Abschnitt 5.1.4 ist die einzige Kennzeichnung und Bezettelung auf der Außenverpackung auf der Grundlage der Sammeleintragung vorzunehmen, die der Außenverpackung gemäß Absatz i) zugeordnet wurde;
- k) wenn der in der Innenverpackung enthaltene Abfall als ein gefährliches Gut identifiziert wird, dessen UN-Nummer in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9b) der Code «MP 2» zugeordnet ist, so darf dieser nur mit Innenverpackungen derselben UN-Nummer in einer Außenverpackung zusammengepackt werden. Die Außenverpackung muss dann entsprechend dieser UN-Nummer gekennzeichnet und bezettelt werden."

8. Einen neuen Absatz 5.4.1.1.3.x mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.4.1.1.3.x *Sondervorschriften für die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen, die in einer Außenverpackung zusammengepackt werden*

Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 i) erfolgen die Angaben im Beförderungspapier gemäß Absatz 5.4.1.1 auf der Grundlage der Sammeleintragung, die der Außenverpackung zugeordnet wurde. Die in Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung muss nicht hinzugefügt werden.

Bei Beförderungen gemäß Absatz 4.1.1.5.3 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.1.1.5.3».

Zusätzliche Angaben gemäß Absatz 5.4.1.1.3.1 und 5.4.1.1.3.2 sind nicht erforderlich."

9. Die übrigen Pflichten des RID/ADR bleiben anwendbar. Der Vorschlag beruht auf den Kenntnissen und der Praxis, die der Abfallwirtschaftssektor in den vergangenen 20 Jahren in verschiedenen Ländern gesammelt hat.

